Gemeinde Aldingen
Landkreis Tuttlingen

SATZUNG

über die Benutzung der Gemeindebücherei Aldingen und die Erhebung von Entgelten (Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Aldingen in der Sitzung am 22.09.2026 folgende Satzung beschlossen.

§1
Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung, die von allen im Rahmen dieser Benutzungssatzung genutzt werden kann. Die Nutzer können sowohl Medien ausleihen als auch in den Räumen der Bücherei lesen und recherchieren.

§2
Erhebungsgrundsatz

Für die Nutzung der Bücherei werden Entgelte nach dieser Benutzungssatzung erhoben. Diese Entgelte sind für alle Erwachsene zu entrichten, gleichgültig wie oft die Einrichtung besucht bzw. wie viele Medien ausgeliehen werden. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird kein Entgelt erhoben.

§3
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind alle Erwachsenen und die Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen, die einen Benutzerausweis beantragen oder besitzen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4
Bemessungsgrundlage und Höhe des Entgelts

Das Entgelt wird jährlich festgesetzt. Das Entgelt sowie weitere Kosten ist dem Entgeltverzeichnis zu dieser Satzung zu entnehmen (Anlage 1).

§5
Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

Die Entgeltschuld entsteht beim Erstellen eines neuen Benutzerausweises bzw. beim ersten Benutzen im neuen Kalenderjahr. Das Entgelt ist sofort fällig.

§6
Öffnungszeit

Die Öffnungszeiten können der örtlichen Presse sowie dem Infokasten am Eingang der Bücherei entnommen werden. Sie sind außerdem auf den Ausleihquittungen und online unter www.bibkat.de/aldingen oder auf der Homepage der Gemeinde unter www.aldingen.de zu finden.

§7
Anmeldung

Zur Anmeldung sollte ein gültiger Personalausweis oder ein anderes amtliches Dokument vorgelegt werden. Kinder ab 7 Jahre und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr benötigen die Unterschrift eines Elternteils. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vormund erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an und erhält einen Büchereiausweis. Die bei der Anmeldung erhobenen Daten werden ausschließlich für die Anmeldung und das Büchereikonto verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Jede Änderung ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
Hinsichtlich anfallender Entgelte wird auf das Entgeltverzeichnis der Gemeindebücherei Aldingen in aktueller Fassung hingewiesen, welches als Anlage beigefügt ist.

§8
Ausleihe

Die Ausleihe von Medien ist nur mit gültigem Büchereiausweis zulässig. Die Leihfristen verhalten sich wie folgt:

Bücher und Hör-CDs	4 Wochen, maximale Verlängerung 2x
DVDs, Spiele, Tonies, ältere Zeitschriften	2 Wochen, maximale Verlängerung 1x
Aktuelle Zeitschriftenausgaben	1 Woche, keine Verlängerung

Die Leihfrist kann durch mündliche oder elektronische Mitteilung verlängert werden. Medien die angemahnt oder vorbestellt sind können nicht verlängert werden. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden.

§9
Verspätete Rückgabe

Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt fällig. Die Gemeindebücherei ist nicht verpflichtet, die termingerechte Rückgabe entliehener Medien anzumahnen. Die Versäumnisentgelte müssen auch dann bezahlt werden, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Anfallende Entgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§10
Verhalten in der Gemeindebücherei

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Andere nicht gestört und der Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene private Gegenstände der Besucher übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.

§11
Hausordnung

Jeder hat sich in der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass er Andere weder stört noch behindert.
Die Nutzer werden gebeten, für die Medien-Ausleihe die bereitstehenden Körbe zu benutzen.
Tiere dürfen sich nur angeleint und unter Aufsicht in der Gemeindebücherei aufhalten. Im Einzelfall kann das zuständige Büchereipersonal abweichende Entscheidungen treffen; diesen ist zwingend Folge zu leisten. Ebenso ist es verboten, die Bücherei mit Inline-Skatern zu betreten. Die Anweisungen des Bücherei-Personals sind für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich.

§ 12
Fotos bei Veranstaltungen

Im Rahmen von Veranstaltungen der Gemeindebücherei können Foto- und Videoaufnahmen zur Dokumentation sowie für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindebücherei und der Gemeinde angefertigt und veröffentlicht werden. Auf die Anfertigung von Bildaufnahmen wird im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung hingewiesen.
Personen, die nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten, werden gebeten, dies der Veranstaltungsleitung vor Beginn oder während der Veranstaltung mitzuteilen.
Kinder werden auf veröffentlichten Foto- und Videoaufnahmen grundsätzlich nicht identifizierbar dargestellt. Insbesondere werden keine Aufnahmen veröffentlicht, auf denen Gesichter von Kindern eindeutig erkennbar sind oder eine Identifizierung auf andere Weise möglich ist.

§ 13
Haftung

Benutzer sind verpflichtet, ausgeliehene Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung zu schützen. Für Beschädigungen oder Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Verlust und Beschädigung von Medien sowie Schäden aus früherer Benutzung sind der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden.

§ 14
Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, können von der Nutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Die Leitung der Gemeindebücherei und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter üben im Auftrag der Gemeinde Aldingen das Hausrecht aus. Im Einzelfall kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstanweisung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Bekanntgabe unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Anweisung im Übrigen unberührt.

§16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeit tritt die Satzung über 05.10.2010 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Aldingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aldingen, 22.09.2026

gez. Ralf Sulzmann, Bürgermeister

Anlage 1

Entgeltverzeichnis zur Benutzungssatzung der Gemeindebücherei Aldingen

1. Entgelthöhe

Erstmalige Ausstellung (für alle Ausweise)	EUR 3,00
Jahresentgelt (Erwachsene)	EUR 12,00
Jahresentgelt (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre)	EUR 0,00
Ersatzausweis bei Verlust (für alle Ausweise)	EUR 3,00

2. Versäumnis- und Mahnentgelt

Die Versäumnisentgelte fallen für das Überschreiten der Leihfrist wie folgt an:

Für Medieneinheiten, pro angefangene Woche	EUR 0,50
Für aktuelle Zeitschriftenausgaben, pro Tag	EUR 0,50

Die Mahnentgelte fallen bei Überschreitung von über 14 Tagen an. Eine schriftliche Mahnung erfolgt per Brief oder E-Mail.
Die Mahnentgelte sind unabhängig von den Versäumnisentgelte wie folgt zu entrichten:

Mahnstufe 1	EUR 2,00
Mahnstufe 2	EUR 4,00
Mahnstufe 3	EUR 6,00

3. Ausleihentgelt

Für folgende Medien wird zusätzlich ein Entgelt erhoben:

Tonie-Boxen, Tiptoi-Stifte, Outdoor-Spiele	EUR 2,00 €
E-Book Reader	EUR 5,00 €

4. Ersatzbeschaffung und Bearbeitungsentgelte

Bei erfolglos angemahnten Medien wird die Ersatzbeschaffung innerhalb von 14 Tagen nach der 3. Mahnung in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Bearbeitungsentgelt für Ersatzbeschaffung zusätzlich	EUR 5,00
Verlust eines Spielelements oder einer Beilage bis zu	EUR 5,00 oder je nach Aufwand

signiert von:
Topolnik, Anika
am: 23.09.2026
mit:
digiSeal® by secrypt